

5 Antrag Nr.: **15**
(Geschäftsordnungsänderungsantrag 2)

10 AntragstellerIn: Sachausschuss Geschlechterspezifische Arbeit

Geschlechtshomogene Beschlussfassung

15 **ANTRAGSGEGENSTAND:**

Die Bundeskonferenz möge beschließen:

20 In die Geschäftsordnung der Bundeskonferenz werden markierte Anteile aufgenommen bzw. geändert:

§9 Anträge

25 Anträge an die Bundeskonferenz können von stimmberechtigten Mitgliedern der Bundeskonferenz, sowie der Bundesleitung, den Kommissionen, den Diözesandelegationen, dem Wahlausschuss, den Sachausschüssen sowie ~~der Bundesfrauenkonferenz und der Bundesmännerkonferenz~~ von stimmberechtigten Frauen an die Frauen der Bundeskonferenz und von stimmberechtigten Männern an die Männer der Bundeskonferenz gestellt werden.

30 ...

§16 Abstimmungen

35 (...) sowohl die Frauen als auch die Männer eine Zwei-Drittel-Mehrheit.

Auf Antrag kann geschlechtshomogen Abgestimmt werden.

Der Antrag auf geschlechtshomogene Beschlussfassung liegt vor, wenn ein Antrag an die Frauen der Bundeskonferenz bzw. ein Antrag an die Männer der Bundeskonferenz fristgerecht eingereicht oder in die Tagesordnung aufgenommen wurde.

40 Die Abstimmung über einen an die Männer der Bundeskonferenz oder an die Frauen der Bundeskonferenz gestellten Antrag erfolgt geschlechtshomogen innerhalb des Geschlechts, welches den Antrag auf geschlechtshomogene Beschlussfassung gestellt hat.

Änderungen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung und der Geschäftsordnung können nicht geschlechtshomogen beschlossen werden.

45 Liegen zu einem Beratungsgegenstand mehrere Anträge vor (...)

BEGRÜNDUNG:

50 Die KjG begründet sich auf dem Zusammenschluss der "Katholischen Jungmännergemeinschaft" (KJG) und "Katholischen Frauenjugendgemeinschaft" (KFG). Seit damals ist die geschlechtshomogene Betrachtungsweise, Meinungsfindung und Beschlussfassung eine wichtige Grundlage unserer gemeinsamen Arbeit. Mit diesem Antrag versuchen wir diese Arbeitsgrundlage weiterhin möglich zu machen, um die Meinungsvielfalt sowie die Entfaltungsmöglichkeiten für jeden und jede in unserem Verband zu erhalten.

55

Weiterhin gilt, dass nur die Bundeskonferenz das oberste beschlussfassende Organ der KjG ist. Somit besteht aus unserer Sicht keine größere Gefahr als ohnehin schon, dass ein Geschlecht mit einer Mehrheit in der Bundeskonferenz über das andere Geschlecht bestimmt.

5 Dieser Lösungsansatz ist ein sehr flexibles und bedarfsorientiertes Modell. Direkt vor Ort auf der Bundeskonferenz wird entschieden, ob die Möglichkeit einer geschlechtshomogenen Beschlussfassung überhaupt eingeräumt wird oder nicht. Somit kann gewährleistet werden, dass nicht vermeintlich „leere“ Strukturen gefüllt werden müssen, sondern nur wenn ein Anliegen besteht, diese Möglichkeit auch genutzt werden kann.

10 Um einen solchen Antrag zu stellen bedarf es einer gewissen inhaltlichen und taktischen „Vorbereitung“. Hierdurch wird die Hürde zur Nutzung eines solchen Vorgehens relativ hoch gesetzt.

15

20

25

30

35

40

45

50

____ Ja-Stimmen

____ Nein-Stimmen

____ Enthaltungen

____ Sonstiges: